

Schriftliche Notariatsprüfung vom 30. März 2021

A. Nennwertreduktion und Kapitalerhöhung der Sim City AG

(maximal mögliche Punkte: 50)

Sachverhalt:

Die Sim City AG mit Sitz am Casinoplatz in Zug wurde am 26.11.2018 im Handelsregisteramt des Kantons Zug eingetragen. Sie verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über ein Aktienkapital in der Höhe von CHF 100'000.00, eingeteilt in 100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00. Der Gesellschaftszweck ist dem HR-Auszug des Kantons Zug vom 23.11.2020 zu entnehmen (HR-Auszug HRA ZG vom 23.11.2020, **Beilage 1, Teil A**).

Die Geschäfte der Sim City AG laufen gut. Eben wurde eine neue App entwickelt und ins Netz gestellt. An verschiedenen Standorten werden die Immobilien für Wohn- und Geschäftszwecke bereits angeboten – verschiedene neue Standorte sind in Planung oder bereits in Ausführung (Auszüge App Sim City AG, **Beilage 2-4, Teil A**).

Am 30. März 2021 sucht Sie der VRP der Sim City AG in Ihrer Kanzlei auf und erteilt Ihnen folgenden Auftrag:

- Der Verwaltungsrat und die wirtschaftlich Berechtigten der Sim City AG hätten entschieden, dass das Aktienkapital von heute CHF 100'000.00 der Sim City AG auf neu CHF 5'000'000.00 zu erhöhen sei;
- und der Nennwert der 100 vinkulierten Namenaktien sei von bisher CHF 1'000.00 pro Aktie für das neue Aktienkapital in der Höhe von CHF 5'000'000.00 auf CHF 0.50 pro Aktie herabzusetzen.

Ausserdem übergibt Ihnen der VRP die bestehenden Statuten der Sim City AG (**Beilage 5, Teil A**).

Aufgabe 1

- a) Zeigen Sie detailliert und chronologisch auf, wie der Ablauf der erforderlichen Schritte für die geplante und beschlossene Kapitalerhöhung von CHF 100'000.00 auf neu CHF 5'000'000.00 mit gleichzeitiger Herabsetzung des Nennwerts der Aktien von bisher CHF 1'000.00 pro Aktie auf neu CHF 0.50 pro Aktie vorzunehmen ist.
- b) Der VRP lässt Sie wissen, dass einzig er an der öffentlichen Beurkundung vom 30. März 2021 anwesend sein wird. Was ist zu beachten?
- Bereiten Sie die erforderlichen öffentliche(n) Urkunde(n) vor;
 - Entwerfen Sie die erforderlichen neuen Statuten – wobei für diese Statuten einzig die Artikel 1, 2 und 3 von Ihnen zu betrachten sind. Die weiteren Ziffern der Statuten können ausser Acht gelassen werden und sind im Rahmen der heutigen schriftlichen Notariatsprüfung nicht anzupassen und nicht Thema der Prüfung;
 - Erklären Sie dem VRP in einer E-Mail, welche Belege und Angaben Sie als Notar von der Sim City AG brauchen, damit das gesamte Geschäft von Ihnen am 30. März 2021 öffentlich beurkundet werden kann und nach erfolgter öffentlicher Beurkundung von Ihnen als Notar dem Handelsregister Zug in der Folge einzureichen ist.
 - Geben Sie dem VRP Sim City AG eine grobe Schätzung, der für die Gesellschaft zu erwartenden Gesamtkosten ab.

B. Familie Inderkumm, Erbgang, Abtretung - partielle Erbteilung (maximal mögliche Punkte: 40)

Sachverhalt:

Am 30. März 2021 suchen Sie die beiden Brüder Hans und Heiri Inderkumm in Ihrer Kanzlei auf und schildern Ihnen deren «Problemzonen» wie folgt:

- ihr Vater Sepp sei am 17. April 2016 verstorben. Er hinterlasse seine Ehefrau sowie die drei Nachkommen Hans und Heiri Inderkumm und die nach Albula/Alvra GR gezogene, verheiratete Schwester Sabine Grischuna-Inderkumm.

Hans Inderkumm und Heiri Inderkumm übergeben Ihnen die Erbescheinigung vom 13. Juni 2016 (**Beilage 1, Teil B**) sowie eine Kopie des einstmals von den Eltern abgeschlossenen Erbvertrags aus dem Jahre 2009 (**Beilage 2, Teil B**).

- Ebenfalls erläutern Ihnen Hans und Heiri Inderkumm, dass sich im Nachlass insgesamt sechs Liegenschaften befinden, die im Grundbuch allesamt noch auf den vorverstorbenen Vater eingetragen seien.

Davon erhalten Sie ebenfalls je eine Kopie der Grundbuchauszüge (**Beilage 3-8, Teil B**), wobei für die vorliegende Prüfung nur die Grundstücknummern der einzelnen Grundstücke von Belang sind. Die Details der Grundstückbeschreibungen spielen für die vorliegende Notariatsprüfung keine Rolle. Aus diesem Grunde besteht das Prüfungs-Rohmaterial einzig aus der jeweiligen Seite 1 und 2 der Grundbuchauszüge.

- Hans und Heiri Inderkumm erklären Ihnen, dass sie beide und die Mutter Klärli Inderkumm damit einverstanden seien, dass sämtliche sich im Nachlass befindlichen Grundstücke zwischen Hans und Heiri aufzuteilen seien

und

dass die Schwester Sabine Grischuna-Inderkumm damit einverstanden sei, wenn diese Grundstücke ins jeweilige Eigentum von Hans und Heiri übergehen und Sabine Grischuna-Inderkumm einen Geldbetrag in der Höhe von CHF 400'000.00 erhalte.

Aufgabe 1

- Erstellen Sie die für die Zuweisung der einzelnen Grundstücke ins Alleineigentum von Hans Inderkumm bzw. Heiri Inderkumm erforderliche(n) Urkunde(n);
- Klären Sie Hans und Heiri Inderkumm auch darüber auf, welche erforderlichen Schritte für die Erreichung des Ziels notwendig sind; wobei Sie diese Informationen mit einer von Ihnen zu entwerfenden E-Mail an Hans und Heiri Inderkumm erklären.

Aufgabe 2

- Die Mitglieder der Erbengemeinschaft Sepp Inderkumm sel. sind mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Entwerfen Sie die erforderliche(n) Urkunde(n); führen Sie am 30. März 2021 die öffentliche Beurkundung durch und schreiben Sie auf, was Sie als Notar schlussendlich dem zuständigen Grundbuchamt einreichen werden und

erteilen Sie der Erbengemeinschaft Auskunft darüber mit welchen Gesamtkosten diese Transaktion in etwa belastet sein wird.

C. Regelung der Verhältnisse für Susi Sorglos und Ueli Pächter (maximal mögliche Punkte: 30)

Sachverhalt:

Am 30. März 2021 haben Sie einen Besprechungstermin mit Susi Sorglos und Ueli Pächter. Die beiden schildern Ihnen den folgenden Sachverhalt:

Susi Sorglos, Jahrgang 1962 und Ueli Pächter, Jahrgang 1956 leben seit 17 Jahren im Konkubinat. Zusammen besitzen sie in Glarus Ost ein Einfamilienhaus, das zu je ½-Miteigentum auf beide im Grundbuch eingetragen ist.

Die Eltern von Susi Sorglos sind vorverstorben; der Vater von Ueli Pächter ist ebenfalls vorverstorben, seine Mutter ist 81 Jahre alt.

Kinder aus der gemeinsamen Beziehung oder Nachkommen aus vorbestehenden Beziehungen haben die beiden nicht. Sie wollen jedoch ihren Nachlass geregelt haben. Bei dieser Nachlassregelung wollen die Beiden folgende Vorgaben erfüllt sehen:

Im Falle des Vorversterbens des einen Konkubinatspartners soll der überlebende Konkubinatspartner möglichst viel erhalten. Der überlebende Konkubinatspartner kann mit dem geerbten Vermögen machen was er will.

Das Gottikind von Susi Sorglos - Anita Ananas - soll aber auf jeden Fall, die sich in ihrem Eigentum befindlichen zehn Aktien der Lindt & Sprüngli, Wert CHF 86'000.00/Aktie, Stand 18. März 2021, erhalten.

- Schreiben Sie Susi Sorglos und Ueli Pächter in einer Mail, welche Varianten Sie als Notar für deren Nachlassplanung vorschlagen;
- Entwerfen Sie die erforderliche(n) Urkunde(n), um diese Nachlassplanung als Notar für Susi Sorglos und Ueli Pächter rechtsverbindlich durchzuführen.

Schriftliche Notariatsprüfung von 30. März 2021

1. Die schriftliche Notariatsprüfung besteht aus drei Fällen. Diese drei Fälle werden unterschiedlich gewichtet. Die Maximalpunktzahl beim Fall 1 beträgt 50 Punkte; die Maximalpunktzahl beim Fall 2 beträgt 40 Punkte und die Maximalpunktzahl beim Fall 3 beträgt 30 Punkte. Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 120 Punkte.
2. Die gestellten Aufgaben sind aus Ihrer Sicht als öffentliche Urkundsperson des Kantons Glarus und strikt bezogen auf den zugrundeliegenden Sachverhalte zu behandeln.
3. Im Vordergrund steht die konkrete Lösung. Falls Sie sich mehrere Lösungen vorstellen können, entscheiden Sie sich für eine bestimmte Lösung und begründen Sie mit Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, warum Sie diese Lösung gewählt haben.
4. Alle Beurkundungsvorgänge, welche Sie vornehmen müssen, finden heute am 30. März 2021, statt.
5. Wo Urkunden erstellt werden müssen, sollen diese sowohl inhaltlich als auch in der Form genauso sein um die Vorgaben des Glarner Beurkundungsrechts erfüllen.

6. Sämtliche Sachverhalte beruhen auf realen Begebenheiten, wobei die Namen, Gesellschaften, Grundstücke etc. abgeändert wurden. Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.
7. Die zur Verfügung gestellten Gesetze und Verordnungen sollen Ihnen als Hilfsmittel zur Lösung der Aufgaben dienen.
8. Geben Sie bitte am Ende der Prüfung sämtliche Unterlagen zurück.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg!

Glarus, im März 2021/ Hansjürg Rhyner

Firmennummer CHE-xxxxx	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Löschung	Übertrag CH-170.xxxxxx von: auf:	1
---------------------------	-----------------------------------	----------	--	---



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref.	Sitz
1		Sim City AG	1	Zug

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse 1
		100'000.00	100'000.00	100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		6300 Zug

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Vermietung von Immobilien für Wohn- und Geschäftszwecke, Halten und Verkaufen von Lizenzen- und Markenrechten, Entwicklung von Software, die zur Kanalisierung der Einkaufs- und Verkaufsaktivitäten notwendig ist, Erbringung von mit Wohnlösungen verbundenen Dienstleistungen, insbesondere Beratung, Marketing, Marktforschung und Entwicklung von entsprechenden Programmen zur Datenverarbeitung; vollständige Zweckumschreibung gemäss Statuten			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref.	Statutendatum
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		26.11.2018
1		Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref.	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ref.	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref.	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1					1004508604	3					1004636643
2					1004535689	4					1004810051

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Peter Heinzer, von Bellinzona, in Baar	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		2m		Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
1		3m		Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Balatti, Manuel, von Serravalle, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Ernst & Young AG (CHE-152.377.547), in Zug	Revisionsstelle	
2			Renato Rossi, Stefano, von Bellinzona, in Lugano	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
3			Galatti, Andrea, von Serravalle, in Comano	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
3		4		Prokurist	Kollektivprokura zu zweien

Zug, 23.11.2020 14:19

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Teil A

BEILAGE 1

22:17



Teil A

BEILAGE 2

Finde dein

Die **Sim City** Gebäude sind im pulsierenden Herzen der größten Städte Europas angesiedelt und gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz und viele wichtige Einrichtungen und Dienstleister angebunden.



Sim City AG

Casinoweg, 6300 Zug

POPS ERKUNDEN



Karte

22:17

Teil A

BEILAGE 3



Größe auswählen

Nach Tausenden von Interviews, Rückmeldungen und zahlreichen Prototypen haben wir das perfekte Wohnkonzept für zukünftige Pioniere entwickelt. Pop-Apartments sind smart, detailliert eingerichtet und mit allem ausgestattet, was du brauchst.



Von 23 m²

Ab:

CHF 319 / Woche





Teil A

2.5 L mit Balkon

BEILAGE 4

Das gleiche Design wie 2.5...aber noch grösser.
2.5 L passt sich vom ersten Moment an deinem Leben an und ist mit alle nötige Comforts ausgestattet: ein funktioneller Tisch, ein bequemes Sofa, ein gemütliches Schlafzimmer und viel Platz, damit du in vollen Zügen leben kannst!



Check-in-Zeit

17:00 - 20:00

Nur donnerstags

Check-out-Zeit

06:00 - 10:00

Nur donnerstags

Was gehört alles dazu?

Wi-Fi

Smart TV

Nebenkosten

Möblierte

[Alle Annehmlichkeiten zeigen](#)

Gesamtbetrag

CHF 445 / Woche

Das will ich!

Teil A

BEILAGE 5

STATUTEN

der

Sim City AG

mit Sitz in Zug

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Sim City AG

besteht mit Sitz in Zug ZG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Vermietung von Immobilien für Wohn- und Geschäftszwecke, sowie das Halten und Verkaufen von Lizenz- und Markenrechten, die Entwicklung von Software, die zur Kanalisierung der Einkaufs- und Verkaufsaktivitäten notwendig ist, Erbringung von mit Wohnlösungen verbundenen Dienstleistungen, insbesondere Beratung, Marketing, Marktforschung und Entwicklung von entsprechenden Programmen zur Datenverarbeitung.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken einhunderttausend) und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorzunehmen.

Artikel 7 – Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen durch den Aktionär

Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person melden. Der Verwaltungsrat führt ein separates Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, sofern diese Angaben nicht im Aktienbuch erfasst werden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die mit den meldepflichtigen Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte. Die mit diesen Aktien verbundenen Vermögensrechte können erst geltend gemacht werden, wenn der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Artikel 8 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder per E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuge stellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 11 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 12 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 13 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 14 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 16 – Sitzungen und Beschlussfassung

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzung erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton-/Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen können.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Kapitalerhöhung, einschliesslich Annahme des Kapitalerhöhungsberichtes, oder eine Nachliberierung festzustellen und anschliessende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch per Brief oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (Zirkulationsbeschluss). Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels interaktiver Ton- oder Ton-/Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Beratung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton-/Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

Artikel 17 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 18 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 19 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 20 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 21 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 22 – Geschäftsjahr und Buchführung

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 23 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 24– Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 25 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Teil B

BEILAGE 1

Erbbescheinigung

Die unterzeichnende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bescheinigt gemäss Art. 559 des Zivilgesetzbuches und Art. 65 Abs. 1 lit. a. der Grundbuchverordnung, unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB), der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) sowie der Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB), dass aufgrund amtlicher Dokumente die nachstehend aufgeführten Personen als einzige Erben

des am 17. April [REDACTED] in Glarus Süd GL verstorbenen [REDACTED], geboren am 22. Mai 1939, von Glarus Nord GL, verheiratet, wohnhaft gewesen in [REDACTED], [REDACTED], anerkannt sind:

die Ehefrau

[REDACTED]

geb. 18. Dezember [REDACTED] von Glarus Nord GL, verwitwet, wohnhaft in [REDACTED]

die Nachkommen

[REDACTED]

geb. 10. März [REDACTED], von Glarus Nord GL, verheiratet, wohnhaft in [REDACTED]

[REDACTED]

geb. 23. Juni [REDACTED], von Glarus Nord GL, verheiratet, wohnhaft in [REDACTED]

[REDACTED]

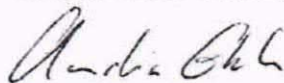
geb. 11. September [REDACTED] von Albula/Alvra GR und Glarus Nord GL, verheiratet, wohnhaft in [REDACTED]

indem:

1. gestützt auf den Ehe- und Erbvertrag vom 30. März 2009, welcher am 29. April 2016 amtlich eröffnet worden ist, nur die gesetzlichen Erben zur Erbfolge gelangen und
2. der unterzeichnenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bis heute keine Erbaus-schlagung zur Kenntnis gebracht worden ist.

Glarus, 13. Juni 2016 /pn

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Glarus



Claudia Eberle
lic. phil. I Psychologin
Behördenmitglied





Priska Nold-Noser
Fachstelle Erbschaft

Teil B

BEILAGE 2

Öffentliche Urkunde

lic. iur. [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED] beurkundet:

Ehe- und Erbvertrag

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons [REDACTED] sind heute am 30. März 2009, um 17:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der [REDACTED] an [REDACTED] erschienen:

die Ehegatten

[REDACTED] geb. 18. Dezember [REDACTED] verheiratet, [REDACTED]
[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]

und

[REDACTED] geb. 22. Mai [REDACTED] verheiratet, [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED]

Die Eheleute [REDACTED] erklären übereinstimmend mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehe- und Erbvertrag:

I. Feststellungen

1. Wir haben am 23. September 1961 in [REDACTED] geheiratet. Unser erster ehelicher Wohnsitz war und ist Filzbach. Wir hatten nie Wohnsitz im Ausland.
2. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist zwischen uns nie eingetreten. Ebensowenig haben wir eine Erklärung auf Beibehaltung des altrechtlichen Güterstandes der Güterverbindung oder die Wahl eines ausländischen Güterrechts abgegeben.
3. Wir leben unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.
4. Neben den Gegenständen, die jedem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, anerkennen wir im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Eigengüter im Sinne von Art. 198 Ziffer 2 - 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB):

a) Eigengut Ehemann – Erbschaft aus dem Nachlass der Eltern über CHF 40'000.-, heute vorhanden in Form des Doppelwohnhauses (Parzelle Nr. [REDACTED])

b) Eigengut Ehefrau – Erbschaft aus dem Nachlass der Eltern über CHF 150'000.-, heute vorhanden in Form von Bauland (Parzellen Nr. [REDACTED]), Landwirtschaftsland [REDACTED] sowie Sparguthaben [REDACTED]

Das übrige heutige Vermögen stellt Errungenschaft der Ehefrau bzw. des Ehemannes dar. Zu Gunsten der Errungenschaft bestehen keine Ersatzforderungen.

5. Als unsere nächsten gesetzlichen Erben hinterlassen wir derzeit neben dem überlebenden Ehegatten unsere gemeinsamen Kinder
 - [REDACTED] geb. 10. März 1962, derzeit wohnhaft in [REDACTED]
 - [REDACTED] geb. 23. Juni 1965, derzeit wohnhaft in [REDACTED]
 - [REDACTED] geb. 11. September 1966, derzeit wohnhaft in [REDACTED]

Unsere Eltern sind verstorben.

6. Mit dem vorliegenden Erbvertrag möchten wir die ehe- und erbrechtlichen Verhältnisse zwischen uns und unseren Nachkommen regeln.

II. Ehevertrag

Der gesamte Vorschlag aus Errungenschaft fällt dem überlebenden Ehegatten zu.

III. Erbvertrag

1. Erbrechtliche Regelung für den Fall des Vorversterbens eines Ehegatten

Für den Fall, dass der eine Ehegatte vor dem andern stirbt, bestimmen wir, was folgt:

- a) Der überlebende Ehegatte erhält als Erbe seinen gesetzlichen Anspruch und die verfügbare Quote, nach derzeit geltendem Recht also 5/8 des Nachlasses.
- b) Unsere Kinder erhalten als Erben den Pflichtteil, nach derzeit geltendem Recht also 3/8 des Nachlasses. Sie erben unter sich zu gleichen Teilen. Sie erben in allen Graden nach Stämmen.
- c) Der überlebende Ehegatte das Recht, die eheliche Wohnung –derzeit den von den Eheleuten bewohnten Teil des Doppelwohnhauses auf Parzelle Nr. [REDACTED] in [REDACTED] statt zu Eigentum zu Nutzniessung zu erwerben, dies in Anrechnung an seinen Erbteil.

Entscheidet er sich für die Nutzniessung, hat er für die mit dem Grundstück verbundenen Unterhaltskosten, Hypothekarzinsen, Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Gebühren, Versicherungsprämien, etc. aufzukommen.

2. Gleichzeitiges Versterben der Ehegatten

Für den Fall, dass beide Ehegatten gleichzeitig versterben sollten, gilt die gesetzliche Erbfolge.

3. Ausgleichung und Teilungsregeln

Jedes unserer Kinder hat zu unseren Lebzeiten eine Ausstattung in Form von Geld erhalten. [REDACTED] hat überdies Bauland erhalten. Sie sind gegenüber dem überlebenden Ehegatten von der Ausgleichungspflicht befreit.

Im Verhältnis unter den Kindern sollen [REDACTED] wenn sie dies wünschen, vom unüberbauten Teil von Parzelle Nr. [REDACTED] [REDACTED], falls sich die Bezeichnung der Parzellen wegen einer in die Wege geleiteten Mutation ändern sollte) je eine ungefähr 650 m² grosse Fläche zu Alleineigentum übernehmen können. Mit einem solchen Erwerb sind unsere Kinder untereinander gleichgestellt; [REDACTED] haben sich folglich einen allfälligen Erwerb des Landes nicht an ihren Erbteil anrechnen zu lassen. Für den Fall, dass sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, unterliegt [REDACTED] seinen beiden Geschwistern gegenüber keiner Ausgleichungspflicht.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, sämtliche Bar- und /oder Sachwerte, welche sich im Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten befinden, zum Wert des amtlichen Todesfallinventars in Anrechnung an seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche zu Alleineigentum zu übernehmen.

Mitwirkung der Zeugen

Wir, die unterzeichneten Zeugen,

[REDACTED]

und

[REDACTED]

bestätigen hiermit gemäss Art. 512 und 501 ZGB mit unserer Unterschrift, dass:

- a) die beiden Vertragsparteien die vorliegende öffentliche Urkunde vor uns und der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet haben;
- b) die beiden Vertragsparteien unmittelbar nach der Unterzeichnung durch sie und der Datierung und Unterzeichnung durch die Urkundsperson uns in Gegenwart derselben erklärt haben, sie hätten diese vorliegende öffentliche Urkunde im Beisein der Urkundsperson selbst gelesen und sie enthalte ihre übereinstimmenden Willenserklärungen und letzten Willen;
- c) die beiden Vertragsparteien sich nach unserer Wahrnehmung während des ganzen Vertragsabschlusses im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben.

Glarus, den 30. März 2009

[REDACTED]

Öffentliche Beurkundung

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen und ist von den Parteien bzw. deren Vertreter selbst gelesen, als richtig anerkannt und in meiner Gegenwart unterzeichnet worden:

Glarus, den 30. März 2009

[REDACTED]

Teil B
BEILAGE 3

Grundstück-Auszug Terravis Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost / / 328 / - ---- / - Grundstücksart: Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS-Nr.	Glarus Ost / 1630
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	328 / - -
E-GRID	
Beschreibung	
Fläche	14954 m2
Plan-Nr.	P07
Lagebezeichnung	Hinter Linden
Bodenbedeckung	Gebäude, 55 m2 Strasse, Weg, 288 m2 übrige befestigte Fläche, 58 m2 Wiese, 9773 m2 geschlossener Wald, 4159 m2 übrige bestockte Fläche, 621 m2
Gebäude/Bauten	Gebäude, EGID: 190399110, Nummer: 205, Flaechenmass: 55 m2, Anteil auf Grundstück: 55 m2
Anmerkungen aus amtl. Vermessung	

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum	09.06.1965 753 Kauf
Sepp Inderkumm, ..., Glarus Nord	
., 22.05.1939	

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

23.10.1984	1996	Last: Oeffentliches Fuss- und Fahrwegrecht
	19841996.0	Zugunsten Gemeinde Glarus Ost, EGBPID: CH316981227096

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

Tagebuchgeschäfte bis 10.07.2018 Keine

Teil B

BEILAGE 4

Grundstück-Auszug Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost / CH..... / 315 / - / - Grundstücksart:
Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS-Nr.	Glarus Ost /
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	315 / - / -
E-GRID	
Beschreibung	
Fläche	14227 m2
Plan-Nr.	P07
Lagebezeichnung	Rigiboden
Bodenbedeckung	Strasse, Weg, 30 m2 Wiese, 13435 m2 geschlossener Wald, 351 m2 übrige bestockte Fläche, 411 m2

Gebäude/Bauten

Anmerkungen aus amtl. Vermessung

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum
Sepp Inderkumm, Glarus Nord

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

09.12.1971	2024	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
	19712024.0	Zugunsten Glarus Ost / CH727846226949 / 237 / - / 1608 / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH146922770759 / 259 / - / 1608 / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH932279693043 / 288 / - / 1608 / -
09.12.1971	2024	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
	19712024.1	Zugunsten Glarus Ost / CH332277690794 / 316 / - / 1608 / -
18.05.1990	1031	Last: Durchleitungsrecht für Schmutz- und Meteorwasserleitung
	19901031.0	Zugunsten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / - / 1608 / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH807969992250 / 282 / - / 1608 / -

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

Keine

Teil B

BEILAGE 5

Grundstück-Auszug Terravis Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost (GL) / 327 / Grundstücksart: Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BfS-Nr.	Glarus Ost /
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	327
E-GRID	CHXY
Beschreibung	
Fläche	25464 m2
Plan-Nr.	P07
Lagebezeichnung	Oberheimet Sonnentor Hinterwald
Bodenbedeckung	Gebäude, 14 m2 Strasse, Weg, 432 m2 Wiese, 7863 m2 geschlossener Wald, 16264 m2 übrige bestockte Fläche, 631 m2 übrige vegetationslose Fläche, 260 m2
Gebäude/Bauten	Gebäude, EGRID: 190394309, Nummer: 466, Flaechenmass: 17 m2, Anteil auf Grundstück: 7 m2 Gebäude, Flaechenmass: 7 m2, Anteil auf Grundstück: 7 m2

Anmerkungen aus amtl. Vermessung

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum 09.06.1965 753 Kauf
Sepp Inderkumm, Glarus Nord

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

05.01.1970 2	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
19700002.0	Zugunsten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / - / -
05.01.1970 2	Last: Wasserbezugsrecht
19700002.1	Zugunsten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / -
05.01.1970 3	Recht: Fuss- und Fahrwegrecht
19700002.2	Zulasten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / -
05.01.1970 3	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
19700003.0	Zugunsten Glarus Ost / CH807969992250 / 282 / - / -
19700003.1	Last: Wasserbezugsrecht
	Zugunsten Glarus Ost / CH807969992250 / 282 / - / 1608 / -

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

Keine

Teil B

BEILAGE 6

Grundstück-Auszug Terravis

Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost / 667 / - / / -

Grundstücksart: Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS-Nr.	Glarus Ost /
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	667/-/1608/-
E-GRID	CH467022690189
Beschreibung	
Fläche	3832 m2
Plan-Nr.	P09
Lagebezeichnung	Vordere Lindeni
Bodenbedeckung	Strasse, Weg, 130 m2 übrige befestigte Fläche, 71 m2 Wiese, 3631 m2

Gebäude/Bauten

Anmerkungen aus amtl. Vermessung

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum	09.06.1965 753 Kauf
Sepp Inderkumm, Glarus Nord	07.04.2009 797 Abtrennung

Anmerkungen

07.04.2009 797	Landesfussweg Nr. 41
3271.0	

Dienstbarkeiten

07.04.2009 797	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
19801283.0	Zugunsten Glarus Ost / CH946922794930 / 137 / - / 1608 / -
07.04.2009 797	Last: Durchleitungsrecht für Abwasserleitung
19801283.1	Zugunsten Glarus Ost / CH946922794930 / 137 / - / 1608 / -
07.04.2009 797	Last: Recht auf Bestand einer öffentlichen Kabelleitungsanlage
19832228.0	Zugunsten Gemeinde Glarus Ost, EGBPID: CH316981227096
07.04.2009 797	Last: Recht auf Bestand einer öffentlichen Kanalisationsanlage
19832237.0	Zugunsten Gemeinde Glarus Ost, EGBPID: CH316981227096

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Grundstück-Auszug Terravis Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost / C... / 320 / - / - / - Grundstücksart: Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BfS-Nr.	Glarus Ost / 1630
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	320 / - / - / -
E-GRID	
Beschreibung	
Fläche	6655 m2
Plan-Nr.	P07
Lagebezeichnung	Sonnentor
Bodenbedeckung	Gebäude, 84 m2 Strasse, Weg, 95 m2 übrige befestigte Fläche, 6 m2 Wiese, 6470 m2
Gebäude/Bauten	Gebäude, EGID: 190398928, Nummer: 211, Flaechenmass: 84 m2, Anteil auf Grundstück: 84 m2
Anmerkungen aus aml. Vermessung	

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum	09.06.1965 753 Kauf
Sepp Inderkumm, Glarus Nord	
Nord GL, 22.05.1939	

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

19.03.1964	390	Recht: Alleinige Friedpflicht
	19640390.0	Zulasten Glarus Ost / CH976977072220 / 224 / - / 1608 / -
19.03.1964	390	Last: Fusswegrecht
	19640390.1	Zugunsten Glarus Ost / CH976977072220 / 224 / - / 1608 / -
19.03.1964	390	Last: Wasserbezugs- und Durchleitungsrecht
	19640390.2	Zugunsten Glarus Ost / CH976977072220 / 224 / - / 1608 / -
18.05.1990	1031	Last: Durchleitungsrecht für Schmutz- und Meteorwasserleitung
	19901031.0	Zugunsten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / - / 1608 / - Zugunsten Glarus Ost / CH807969992250 / 282 / - / 1608 / -
29.04.1993	810	Recht: Landw. Fuss- und Fahrwegrecht
	19930810.0	Zulasten Glarus Ost / CH232277690731 / 287 / - / 1608 / -
30.09.1997	1892	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
	19971892.0	Zugunsten Glarus Ost / CH607869032245 / 317 / - / 1608 / -
	1271	
01.07.1998	19981271.0	Last: Durchleitungsrecht Zugunsten Gemeinde Glarus Ost, EGBPID: CH316981227096

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

. Keine

Grundstück-Auszug Terravis Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Glarus Ost (GL) / 433 / - Grundstücksart: Liegenschaft

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BfS-Nr.	Glarus Ost
Grundbuchname	Gemeinde Glarus Ost
Grundstück-Nr.	433 /
E-GRID	
Beschreibung	
Fläche	11545 m2
Plan-Nr.	P07
Lagebezeichnung	Sonnentor Brünneli
Bodenbedeckung	Strasse, Weg, 119 m2 Wiese, 7309 m2 übrige humusierte Fläche, 68 m2 geschlossener Wald, 2720 m2 übrige bestockte Fläche, 870 m2 übrige vegetationslose Fläche, 459 m2
Gebäude/Bauten	
Anmerkungen aus amtl. Vermessung	

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum	09.06.1965 753 Kauf
Sepp Inderkumm, Glarus Nord ,	

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

09.12.1971	2024	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
	19712024.0	Zugunsten Glarus Ost / CH727846226949 / 237 / / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH146922770759 / 259 / - / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH932279693043 / 288 /
09.12.1971	2024	Last: Fuss- und Fahrwegrecht
	19712024.1	Zugunsten Glarus Ost / CH332277690794 / 316 / - / -
18.05.1990	1031	Last: Durchleitungsrecht für Schmutz- und Meteorwasserleitung
	19901031.0	Zugunsten Glarus Ost / CH816946227839 / 281 / - / -
		Zugunsten Glarus Ost / CH807969992250 / 282 / - / -
		Last: Fusswegrecht
18.09.2001	2028	Zugunsten Gemeinde Glarus Ost, EGBPID: CH316981227096
	20012028.0	

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

.. Keine